

**Anordnung
über die Besteuerung der privaten Wäschereien
und Plättereien.**

Vom 15. Dezember 1959

Zur besseren Versorgung der Bevölkerung mit Dienstleistungen wird auf Grund des § 13 der Abgabenordnung vom 22. Mai 1931 (RGBl. I S. 161) folgendes angeordnet:

§ 1

Pauschbetrag für Betriebsausgaben

(1) Bei privaten Wäscherei- und Plättereibetrieben wird zur Abgeltung der mit dieser Tätigkeit im Zusammenhang stehenden Aufwendungen (einschließlich Umsatz- und Gewerbesteuer) ohne besonderen Nachweis ein Pauschbetrag in Höhe von 75 % der Betriebs-einnahmen anerkannt.

(2) Werden im Jahresdurchschnitt nicht mehr als drei fremde Arbeitskräfte (7200 Stunden) beschäftigt, erhöht sich der im Abs. 1 genannte Pauschbetrag auf 85 %.

(3) Bei Inanspruchnahme der in den Absätzen 1 und 2 genannten Pauschbetrag sind lediglich die Einnahmen nach den gesetzlichen Bestimmungen aufzuzeichnen.

(4) Werden höhere Betriebsausgaben geltend gemacht, ist der Gesamtbetrag der Betriebsausgaben nachzuweisen.

(5) Gewinne oder Verluste, die bei einer Veräußerung oder Aufgabe eines Betriebes entstehen, sind nicht nach der im Abs. 1 bzw. 2 genannten Regelung, sondern in der tatsächlichen Höhe zu ermitteln.

§ 2

Umsatzsteuer

(1) Bei Betrieben, deren jährlicher Gesamtumsatz 24 000 DM nicht übersteigt, werden die Umsätze aus Waschen und Plätten bis zu 12 000 DM jährlich von der Umsatzsteuer befreit.

(2) Wird die Tätigkeit nur während eines Teiles des Kalenderjahres ausgeübt, sind die im Abs. 1 genannten Grenzen nur anteilig zu gewähren. Angefangene Monate gelten als volle Monate.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft. Sie gilt für die Veranlagungen der Kalenderjahre 1959 und 1960.

Berlin, den 15. Dezember 1959

Der Minister der Finanzen

I. V.: S a n d i g
Erster Stellvertreter des Ministers

**Anordnung
über die Gewerbesteuerbefreiung bei privaten
Apotheken.**

Vom 15. Dezember 1959

Auf Grund des § 13 der Abgabenordnung vom 22. Mai 1931 (RGBl. I S. 161) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Befreiung von der Gewerbesteuer

Bei privaten Apotheken wird mit Wirkung vom 1. Juli 1959 Gewerbesteuer nicht mehr erhoben.

§ 2

Übergangsregelung

(1) Die Veranlagung zur Gewerbesteuer 1959 erfolgt auf der Grundlage des Gewerbeertrages des Kalenderjahres 1959 (des Wirtschaftsjahres 1958/59) sowie des entsprechenden Gewerbekapitals. Von der danach sich ergebenden Gewerbesteuer wird für jeden bis zum 30. Juni 1959 angefangenen Monat je ein Zwölftel festgesetzt und erhoben.

(2) Für Wirtschaftsjahre, die vor dem 1. Juli 1959 beginnen, aber nach dem 31. Dezember 1959 enden, ist die Bestimmung des Abs. 1 entsprechend anzuwenden.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 15. Dezember 1959

Der Minister der Finanzen

I. V.: S a n d i g
Erster Stellvertreter des Ministers